

SATZUNG

der

Stadt Essen

vom 27.11.1985

für die Erhaltung des Denkmalbereiches Zechensiedlung Carl-Funke in Essen, Stadtbezirk VIII, Stadtteil Heisingen

Aufgrund von § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11. März 1980 (GV.NW.S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.1984 (GV.NW.S. 663), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984, (GV.NW.S. 475), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27.11.1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Präambel und Zielsetzung

Diese Satzung soll der Erhaltung, Sicherung und Pflege des jetzigen Erscheinungsbildes der Siedlung Carl-Funke dienen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Bereich der Zechensiedlung „Carl-Funke“ wird als Denkmalbereich festgesetzt und unter Schutz gestellt.
Er umfasst die Häuser Carl-Funke-Str. 3 bis 37 sowie 4 bis 58 mit ihren Außenanlagen sowie dem entsprechenden Straßenabschnitt. Die südwestliche Grenze des Denkmalbereiches bildet die Oberkante der Böschung der ehem. Bahnlinie Heisingen-Werden. Im Nordosten wird der gesamte ehem. Wirtschaftshof hinter den Häusern Carl-Funke-Straße Nr. 4 bis 58 erfasst.
- (2) Der Denkmalbereich erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 10 Nr. 525, 526, 358 und Flur 14 Nr. 330, 373, 229, 371, 281, 279 und 277 der Gemarkung Heisingen.
- (3) Die genauen Grenzen des Denkmalbereiches ergeben sich aus dem Plan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) In diesem Geltungsbereich befinden sich die Baudenkmäler Carl-Funke-Str. 3/5, 7/9, 11/13, 15/17, 19/21, 23/25, 27/29, 31/33, 35/37 mit Stallgebäuden, 28/30 und 32/34 sowie das Stützmauersystem mit Treppenaufgängen. Diese Baudenkmäler ergeben sich aus einer Karte, die als Anlage 2 ebenfalls Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Das zu schützende Erscheinungsbild der Siedlung wird bestimmt durch den Siedlungsgrundriss, das bauliche Erscheinungsbild der Hauszeilen, den Straßenverlauf und Straßenquerschnitt der Carl-Funke-Straße, die Böschung mit den Stützmauern, Treppenanlagen, Baumbestand und Vorgärten in der Carl-Funke-Straße. Das Erscheinungsbild ergibt sich aus der Bilddokumentation, S. 1 – 19, die als Anlage 3 Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Begründung

Der Denkmalsbereich wird unter Schutz gestellt, weil das Erscheinungsbild der Siedlung und die Gebäude einschl. ihres Umfeldes bedeutend für die Entwicklung der Lebensverhältnisse der Bergarbeiter um 1900 sind.

Aus der Reihe der im Bereich der Stadt Essen noch erhaltenen Arbeitersiedlungen zeichnet sich die Zechensiedlung Carl-Funke durch die gute Erhaltung des originalen Erscheinungsbildes sowie durch ihren Zeugniswert für die Geschichte der Menschen aus.

Die Zechensiedlung Carl-Funke hebt sich von den übrigen Zechensiedlungen im Stadtgebiet ab, da sie in Essen das beste Beispiel für den Typ der malerischen, parkähnlichen Zechensiedlung mit romantisch-historisierender Architektur ist. Sie hat insofern Bedeutung für die Geschichte des Städtebaus.

Aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte ist die Siedlung darüber hinaus bedeutend für die Ortsgeschichte von Essen-Heisingen.

Die Zechensiedlung Carl-Funke wurde in den Jahren 1900/1901 durch die Rheinischen Antrazit Kohlenwerke angelegt. Die aus der Gewerkschaft Heisinger Tiefbau hervorgegangene Zechengesellschaft hatte 1899 den Schacht Carl-Funke niedergebracht. Die aus zwanzig Häusern bestehende Siedlung führte direkt auf die neue Schachtanlage zu und gab 92 Bergmannsfamilien Unterkunft.

In städtebaulicher Hinsicht folgt die Siedlungsanlage den Formprinzipien des malerisch-romantischen Städtebaus. Die malerische Wirkung wird bei der Zechensiedlung Carl-Funke hervorgerufen durch den leicht gebogenen Straßenverlauf, durch die Addition verschiedenartiger Haustypen mit differierenden Fassadenausbildungen, durch die alleeartigen Baumpflanzungen im Straßenraum und den vor den zurückspringenden Stallgebäuden liegenden Gartenflächen, sowie durch die geschickt in das Siedlungsbild einbezogene baumbestandene Böschung vor der östlichen Hauszeile.

In ihrer architektonischen Ausbildung gliedert sich die Zechensiedlung in zwei Bereiche, in den westlichen und in den östlichen Teil.

Die westliche Hauszeile ist mit den 1 ½-geschossigen Haustypen architektonisch besonders hervorgehoben und wurde nach zeitgenössischer Einstufung im „Villenstil“ errichtet.

In deutlicher Trennung dazu wird die östliche Hauszeile aus einer Reihe zweigeschossiger Mehrfamilienhäuser gebildet. Ihre architektonische Gestaltung ist gegenüber der westlichen Hauszeile deutlich zurückgesetzt.

Die Häuser der Carl-Funke-Siedlung bilden mit den Garten- und Straßenbereichen insgesamt ein aus denkmalpflegerischen Gründen erhaltungswertes Erscheinungsbild.

Ihre Erhaltung liegt aus volkskundlichen, städtebaulichen und wissenschaftlichen, besonders architektur- und ortsgeschichtlichen Gründen im öffentlichen Interesse.

Das Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland (Rheinisches Amt für Denkmalpflege in Bonn) vom 04.02.1984 ist dieser Satzung nachrichtlich als Anlage 4 beigelegt.

§ 5

Erlaubnispflichtige Maßnahmen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung unterliegen Änderungen von baulichen Anlagen der Erlaubnispflicht nach § 9 DSchG, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen.
Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf danach, wer
- a) bauliche Anlagen im Denkmalbereich, auch wenn sie keine Baudenkmäler sind, beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,
 - b) in der näheren Umgebung von baulichen Anlagen im Denkmalbereich, auch wenn sie keine Baudenkmäler sind, Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmalbereiches beeinträchtigt wird.
- (2) Darüber hinaus sind Aufschüttungen und Abgrabungen in Vor- und Hausgärten und in öffentlichen Flächen sowie die Änderung der Bepflanzung erlaubnispflichtig.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn durch die Veränderungen das Erscheinungsbild des Denkmalbereiches nicht berührt wird.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 DSchG handelt, wer Maßnahmen ohne die nach § 5 dieser Satzung erforderliche Erlaubnis durchführt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

Essen, den 27.05.1988

Der Oberbürgermeister

Auflage zu § 7:

Den Nachweis der Bekanntmachung sowie ein schlussgezeichnetes Exemplar der Satzung bitte ich vorzulegen.

Auf § 4 (6) GO.NW. weise ich hin.